Gemeindeverwaltung Neuhausen
LANDKREIS Mittelsachsen

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, dem **15.11.2023** findet die nächste Sitzung des Gemeinderates Neuhausen statt.
Beginn der Sitzung ist **18.30 Uhr im Rathaus Neuhausen, Ratssaal.**

Dazu lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.10.2023 und Bekanntgabe in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
6. Beratung und Beschlussfassung über die Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges für den kommunalen Bauhof
7. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Gewässerunterhaltungskonzeptes für die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.
8. Beratung und Beschlussfassung zum kommunalen Straßenbau
9. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuweisungen für die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.
10. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen/ Grundstücksfragen
11. Bürgerfragestunde
12. Informationen/Verschiedenes

Dieser Teil der Sitzung ist öffentlich.

Weitere Tagesordnungspunkte werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

gez. Drescher
Bürgermeister

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates Neuhausen am 15.11.2023

Gegenstand des Beschlusses:	Anschaffung eines Fahrzeuges für den kommunalen Bauhof und zur Absicherung des Winterdienstes	
Gesetzliche Grundlage:	Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62)	☒

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Neuhausen/Erzgeb. beschließt, als Ersatzfahrzeug für den kommunalen Bauhof und zur Absicherung des Winterdienstes einen BONETTI – F 100 X E6d entsprechend des vorliegenden Angebotes der Firma Georg Engelhardt GmbH, Mühlgrabenweg 3, 08147 Crinitzberg vom 01.11.2023 im Rahmen einer Langzeitmiete von 72 Monaten anzuschaffen.

Begründung:

Der neun 9 Jahre alte Multicar M 31 C A00, der 2015 angeschafft wurde, hat inkl. Silostreuer 85.500 € gekostet. Seit der Nutzung durch den kommunalen Bauhof sind Reparaturkosten in Höhe von 56.500 € angefallen, davon allein im Jahr 2023 18.635,36 €. Die letzte Reparaturrechnung betrug 11.047,81 €. Da eine Weiternutzung nicht rentabel ist, bestehen seit Mai Bemühungen ein Ersatzfahrzeug zu beschafft. Von verschiedenen Händlern wurden Angebote eingeholt, die als Grundlage für die Erarbeitung eines Leistungsverzeichnisses mit den möglichen Varianten Kauf, Mietkauf oder Leasing dienen sollten. Ein Termin bei der Rechtsaufsichtsbehörde sollte am 07.11.2023 stattfinden, da bei kreditähnlichen Rechtsgeschäften die Zustimmung dieser erforderlich ist.

Seit Mitte Oktober steht der Multicar nun wieder in der Werkstatt mit Getriebeschaden und erforderlichem Kupplungstausch. Diesmal werden Reparaturkosten in Höhe von 11.767,93 € prognostiziert.

Einer der Gründe für die Reparaturanfälligkeit ist die Nutzung als Winterdienstfahrzeug. Die Anbaugeräte (Pflug und Streuer) und deren Eigengewicht belasten die Achsen des Fahrzeuges zu sehr. Dafür ist weder die Karosserie noch die Fahrzeugtechnik ausgelegt. Jede weitere Investition in dieses Fahrzeug ist damit unwirtschaftlich.
In Anbetracht des bevorstehenden Winters muss kurzfristig eine alternative Lösung gefunden werden. Durch die ortsansässige Vertragswerkstatt wurde ein Bonetti – F 100 X als Vorführfahrzeug organisiert. Dieses Fahrzeug ist leistungsfähiger und robuster als ein Multicar und für den Winterdienst besser geeignet. Die vorhandenen Anbaugeräte sind kompatibel. Das Vorführfahrzeug inkl. Zubehör wurde der Gemeinde zum Kauf angeboten. Die Gemeinde muss allerdings eine kurzfristige Entscheidung treffen, da Nachfrage nach entsprechenden Fahrzeugen hoch ist und die Wartezeit auf ein Neufahrzeug mehr als 6 Monate beträgt.

Die möglichen Finanzierungsvarianten sind in der umseitig abgedruckten Übersicht zusammengefasst. Da die Ersatzbeschaffung weder im Haushalt abgebildet ist noch Mittel für einen Kauf vorhanden sind, kommt einzig eine Langzeitmiete in Frage. Bei dieser Form der Beschaffung bleibt das Fahrzeug im Eigentum des Anbieters und geht am Ender der Vertragslaufzeit nicht ins Eigentum der Gemeinde über. Damit ist dies kein kreditähnliches Rechtsgeschäft und bedarf nicht der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	**15**
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage
zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates Neuhausen am 15.11.2023

Gegenstand des Beschlusses:	Erstellung eines Gewässerunterhaltungskonzeptes für die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.	
Gesetzliche Grundlage:	SächsGemO vom 9. März 2018	☒
	Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016, Sächsisches Vergabegesetz vom 14.02.2013,	☒
	Sächsisches Wassergesetz vom 12.07.2013, Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009	☒

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die Firma Stowasserplan GmbH & Co. KG, Hauptstr. 47 F, 01445 Radebeul mit der Erarbeitung eines Gewässerunterhaltungskonzeptes für die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. zum Angebotspreis von 26.848,90 € brutto zu beauftragen.
Die entsprechenden finanziellen Mittel stehen im Produkt 55.20.01.00 zur Verfügung.

Begründung:

Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. hat 58,9 km Gewässer II. Ordnung. Hierfür werden vom Freistaat jährlich 29.641,18 € (503,24 € pro km) an Gewässerunterhaltungspauschale gezahlt. Bis 2020 mussten diese Maßnahmen einzeln abgerechnet werden. Seit 2021 wird die Pauschale über das FAG ausgezahlt. Die Verwendung ist gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde jährlich nachzuweisen. Bis zum Ende des Jahres 2023 stehen noch 72.000 € als unverbrauchte Mittel zur Verfügung, die - wenn sie im Folgejahr nicht verbraucht werden - zurückzuzahlen sind.
Die Gewässerunterhaltungsunterstützungspauschale darf ausschließlich für Unterhaltungsmaßnahmen, die sich aus den u. a. Gesetzen ergeben, verwendet werden:

(Sächsisches Wassergesetz)
§ 31 Umfang der Unterhaltung
(zu den §§ 39, 40 Abs. 4 und § 42 WHG)

(1) Die Unterhaltung der Gewässer umfasst neben den Pflichten des § 39 Abs. 1 WHG insbesondere auch die Verpflichtung,

1. *die Ufer in naturnaher Bauweise zu sichern; die Gewässerrandstreifen zu diesem und den in § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG genannten Zwecken natürlich zu gestalten und zu pflegen, soweit dies nicht nach § 24 Abs. 2 Satz 2 erfolgt,*
2. *die landeskulturelle Funktion der Gewässer zu erhalten oder wiederherzustellen,*
3. *die Belange der Fischerei zu berücksichtigen,*
4. *feste Stoffe aus dem Gewässer oder von seinen Ufern zu entfernen, soweit es im öffentlichen Interesse erforderlich ist, um den Gemeingebrauch zu erhalten,*
5. *Wühltiere, die die Standsicherheit von Uferböschungen, Deichen und Dämmen beeinträchtigen, zu bekämpfen; die Regelungen des Artenschutzes und zur Bekämpfung des Bisams bleiben unberührt, und*
6. *bei ausgebauten Gewässerstrecken den Ausbauzustand zu erhalten, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist; die zuständige Wasserbehörde soll den Umfang der Unterhaltung einschränken, wenn sie die Erhaltung des durch den Ausbau geschaffenen Zustands nicht mehr für notwendig hält.*

(2) [1]Die Unterhaltungsmaßnahmen sind auf das wasserwirtschaftlich Erforderliche zu beschränken. [2]Maßnahmen der nachholenden Unterhaltung sind der zuständigen Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Maßnahmen anzuzeigen.

(Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
§ 39 Gewässerunterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. *die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,*
2. *die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,*
3. *die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,*
4. *die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,*
5. *die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.*

Nicht verwendet dürfen diese Gelder für genehmigungsbedürftige Handlungen, wie z. B. Arbeiten an Anlagen an und im Gewässer (Brücken, Durchlässe, Stützmauern) Bauwerken, Arbeiten an Verrohrungen etc., was den kommunalen Handlungsspielraum extrem eingeschränkt.

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung wurde die Gemeinde angehalten, einen Gewässerunterhaltungsplan zu erstellen, um die notwendigen Unterhaltungskosten zu erfassen, daraus Maßnahmen abzuleiten, um perspektivisch planen zu können.

Es wurden drei von der Unteren Wasserbehörde empfohlenen Firmen angefragt, ob Sie in der Lage sind die Gewässerunterhaltungsplan zu erstellen und um Abgabe eines Angebotes gebeten. Nur eine Firma hat die Anfrage beantwortet und ein Angebot abgegeben (Anlage).

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	**15**
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates Neuhausen am 15.11.2023

Gegenstand des Beschlusses: Grundsatzbeschluss zum kommunalen Straßenbau

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), ☒

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt, dass zum aktuell geltenden Fördersatz von 50 v. H. keine Straßenbaumaßnahmen in der Gemeinde durchgeführt werden. Die dadurch freiwerdenden finanziellen Mittel (Eigenanteil der Gemeinde) sind für kommunale Gebäude bzw. Liegenschaften zu verwenden.

Begründung:

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung am 11.10.2023 geäußert, dass unter den aktuell geltenden Förderbedingungen (Förderquote 50 %) keine Straßenbaumaßnahmen mehr durchgeführt werden sollen. Der notwendige Eigenanteil sollte bevorzugt zur Erhaltung kommunale Liegenschaften und Gebäude verwendet werden.

Für Straßenbaumaßnahmen und die Beantragung von Zuwendungen sind stets kostenintensive planerische Vorleistungen erforderlich. Diese wurden für die Maßnahmen Purschenstein und Neuwernsdorfer Weg, die als nächste zu realisierende Maßnahmen im Straßen-Instandhaltungskonzept enthalten sind (Anlage) bereits erbracht. Um für künftige Maßnahmen Planungssicherheit herzustellen, beantragte Mittel freigeben zu können und auch zur Argumentation auf politischer Ebene, sollte der o. a. Grundsatzbeschluss gefasst werden.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	**15**
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Vorläufige Planung Straßenbaumaßnahmen Gemeindestraßen

(Straßen-Instandhaltungskonzept)

Jahr	Straße	Kosten je Straße	Kosten je Jahr	Bemerkungen
2016	Göhrener Weg	253 T Euro		erledigt
2017	Neuwernsdorfer Straße, inkl. Buswendeschleife (K7735 – Bundespolizei), Friedhofsweg Querweg (bis Abzweig Friedhofsweg)	253 T Euro		erledigt
2019	Rest Querweg mit Fräsgut			erledigt
2018	Am Alten Gehau, (Leader)	181 T Euro		erledigt
2019	Schlossgasse (Leader))	136 T Euro		erledigt
2019	Brücke Talstraße (KStB)	417 T Euro		erledigt
2020	Talstraße (GRW)	238 T Euro		erledigt
2022	Saydaer Weg, (GRW)	426 T Euro		erledigt
2024	Purschenstein (GRW ?)	600 T Euro	600 T Euro	Zuwendung nur noch 50 v.H.
2025	Neuwernsdorfer Weg / Abzwei Schubert (Leader?)	202 T Euro	202 T Euro	Zuwendung nur noch 50 v.H.
	Neuwernsdorf Kurze Gasse (Leader?)			
	Anton-Günther-Str.			
	Bad-Einsiedler Weg Siedlerweg			
	Neuwernsdorf Kreuzung/Bushaltestelle			
	Leichenweg			
	Dittersbacher Weg			
	Bergstraße			

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates Neuhausen am 15.11.2023

Gegenstand des Beschlusses:	Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.	
Gesetzliche Grundlage:	Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 79	☒

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.
Die zu beschließende Spendensumme beträgt **318,79 €** an Geldspenden und **0 €** an Sachspenden im Jahr **2023** (Stand 07.11.2023). Insgesamt wurden im Jahr **2023 Spenden** in Höhe von **7.813,08 €** vom Gemeinderat beschlossen.
Die in der Anlage beigefügte Zusammenstellung der Spenden ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

Mit Inkrafttreten der novellierten Sächsischen Gemeindeordnung am 01.01.2014 sind entsprechend § 73 Abs. 5 SächsGemO alle Gemeinden verpflichtet, die Annahme und Vermittlung von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die der Gemeinde entsprechend des Beschlussvorschlages zur Verfügung gestellt werden, in öffentlicher Sitzung zu beschließen.
Die Anwerbung und Entgegennahme der entsprechenden Zuwendungen obliegt ausschließlich dem Bürgermeister, im Vertretungsfall dem stellvertretenden Bürgermeister.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	**15**
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	